

**STELLUNGNAHME VON
AMNESTY INTERNATIONAL
ZUM GESETZENTWURF ÜBER
EINE UNABHÄNGIGE
POLIZEIBEAUFTRAGTENSTELLE
DES LANDES NORDRHEIN-
WESTFALEN**

(Gesetzentwurf über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, Drs. 18/9606)

Berlin, 22.10.2024

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| A. Vorbemerkungen..... | 3 |
| B. Zusammenfassung..... | 5 |
| C. Menschenrechtliche Bewertung einzelner Maßnahmen..... | 6 |
| I. Aufgaben (§ 1 PolBeaufG NRW) | 6 |
| II. Eingaben (§ 2 und § 3 PolBeaufG NRW) | 6 |
| III. Grenzen des Prüfungsrechts (§ 4 PolBeaufG NRW)..... | 7 |
| IV. Befugnisse (§ 5 PolBeaufG NRW) | 7 |
| V. Erledigung und Abschluss des Verfahrens (§ 6 PolBeaufG NRW)..... | 8 |
| VI. Stellung des*der Beauftragten (§ 9ff. PolBeaufG NRW)..... | 9 |
| VII. Weiteres | 9 |



A. VORBEMERKUNGEN

Amnesty International in Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Amnesty International wird hier nur zu ausgewählten Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs Stellung nehmen und behält sich vor, weitere Anmerkungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmen.

Aus Sicht von Amnesty International ist die Einrichtung der unabhängigen Beauftragtenstelle ein **Schritt für mehr Transparenz und rechtstaatliche Kontrolle** bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen. Positiv ist, dass die Stelle **unabhängig von den Innenbehörden** beim Landtag angegliedert wird und bei Beschwerden aus der Bevölkerung und aus der Polizei sowie von Amts wegen tätig werden kann. Amnesty International sieht bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf an **einigen Stellen Nachbesserungsbedarf**, unter anderem mit Blick auf das Mandat und die fehlende Möglichkeit, parallel zu anderen staatlichen Stellen tätig zu sein.

Das Recht auf unabhängige Untersuchungen bei Misshandlungsvorwürfen durch staatliche Stellen ergibt sich aus **Art. 12 und Art. 13 UN-Antifolterkonvention, Art. 6 und Art. 7 UN-Zivilpakt sowie Art. 2 und Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**. Die **ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)** gibt vor, dass die für die Ermittlung verantwortlichen und beteiligten Personen von den in den Vorfall verwickelten Personen unabhängig sein müssen. Dies bedeutet nicht nur, dass keine hierarchische oder institutionelle Verbindung bestehen darf, sondern dass auch **praktische Unabhängigkeit** gegeben sein muss.¹ Für eine effektive Ermittlung sind außerdem **angemessene rechtliche und tatsächliche Befugnisse** für die Tatsachenermittlung, Identifikation und Sanktionsmaßnahmen erforderlich.² Zudem müssen Untersuchungen **unverzüglich beginnen und ohne vermeidbare Verzögerungen** durchgeführt werden, auch um das öffentliche Vertrauen in das Rechtsstaatsprinzip aufrechtzuerhalten.³ Aus dem gleichen Grund braucht es ein **hinreichendes Maß an öffentlicher Kontrolle** über die Ermittlungen.⁴ Des Weiteren sollten die **Betroffenen und ihre Angehörigen** zur Wahrung ihrer legitimen Interessen in adäquater Weise einbezogen werden.⁵ Der EGMR hat unterstrichen, dass diese Bedingungen deswegen so wichtig sind, weil es bei diesen Fällen „um nichts weniger geht als das **öffentliche Vertrauen in das staatliche Gewaltmonopol**.“⁶ Bei Vorwürfen von (rassistischer) **Diskriminierung durch die Polizei besteht eine besondere Untersuchungspflicht**.⁷ Staatliche

¹ European Court of Human Rights (ECtHR), Judgment, Kummer vs. The Czech Republic, 27.03.2014, 32133/11, Rn. 83.

² ECtHR, Judgment, Kummer vs. The Czech Republic, 27.03.2014, 32133/11, Rn. 81.

³ ECtHR, Judgment, Finucane vs. The United Kingdom, 01.07.2003, 29178/95, Rn. 70.

⁴ ECtHR, Judgment, Ognyanova and Choban vs. Bulgaria, 23.02.2006, 46317/99, Rn. 107.

⁵ ECtHR, Judgment, McKerr vs. The United Kingdom, 04.05.2001, 28883/95, Rn. 115.

⁶ ECtHR, Judgment, Ramsahai vs. The Netherlands, 15.05.2007, 52391/99, Rn. 325.

⁷ ECtHR, Judgment, Muhammad vs. Spain, 18.10.2022, 34085/17, Rn. 65.



Stellen sind hier verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um Beweismittel zu sichern und alle praktischen Möglichkeiten zur Wahrheitsfindung auszuschöpfen.⁸

Um den menschenrechtlichen Anforderungen an die Untersuchungen gerecht zu werden, fordern internationale Organisationen und Gremien seit Jahren unabhängige Beschwerde-/Untersuchungsmechanismen in Deutschland. Dazu gehört der **UN-Antifolter-Ausschuss, der UN-Ausschuss gegen Rassismus und der Europarat.**⁹

Die Mechanismen können eine **wichtige Funktion für Betroffene** von möglichem polizeilichen Fehlverhalten und ihre Angehörigen erfüllen. Wie wissenschaftliche Befunde zeigen, sehen viele Menschen davon ab, einen Sachverhalt, der das Verhalten von Polizeikräften betrifft, bei der Polizei zu melden, da sie interne Ermittlungen nicht als erfolgsversprechend ansehen.¹⁰ Daher kann die Polizei selbst die **Rolle als erste Anlaufstelle nicht erfüllen**. Eine unabhängige Stelle kann hier Abhilfe leisten. Auch kann sie eine wichtige Anlaufstelle für Hinweisgeber*innen aus der Polizei darstellen. Falls es zu unberechtigten Vorwürfen polizeilichen Fehlverhaltens kommt, kann die Stelle diese unabhängig entkräften. Dadurch kann eine allgemein anerkannte, unabhängige Instanz das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei stärken.

Bei entsprechenden Befugnissen können solche Mechanismen auch **präventiv gegen Übergriffe schützen**, indem sie Transparenz fördern und durch ihre Untersuchungen Straflosigkeit entgegenwirken können. Außerdem sollten sie auch über die einzelnen Fälle hinaus strukturelle Probleme beanstanden und **Vorschläge zur Verbesserung der Polizeiarbeit machen können**.¹¹

Mittlerweile gibt es in acht Bundesländern und auf Bundesebene Gesetze über unabhängige Polizeibeauftragte, die bei den Parlamenten angesiedelt sind.¹² Die Ausgestaltung

⁸ Vgl. ECtHR, Judgment, Basu vs. Germany, 18.10.2022, 215/19, Rn. 33.

⁹ UN Committee Against Torture, Concluding observations on the sixth periodic report of Germany, CAT/C/DEU/CO/6, 11.07.2019, Rn. 39, UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination, Concluding observations on the combined 23rd to 26th reports of Germany, CERD/C/DEU/CO/23-26, 8.12.2023, Rn. 18 lit. (d), (e), Menschenrechtskommissar des Europarats, Bericht von Nils Muižnieks nach seinem Besuch in Deutschland am 14. April und 04.-08. Mai 2015, CommDH(2015)20, 01.10.2015, S. 3.

¹⁰ S. Laila Abdul-Rahman, Hannah Espín Grau, Luise Klaus und Tobias Singelstein, Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung, Kernbefunde des DFG-Forschungsprojekts „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen (KviAPol)“, Mai 2023, S. 2. Bei der Betroffenenbefragung wurden „vor allem das Wissen um mangelnde Erfolgsaussichten im Strafverfahren, Schwierigkeiten bei der Identifizierbarkeit der Polizeibeamt*innen, Sorge vor Repressionen und fehlende Beweismittel“ als Gründe für das Absehen von einer Strafanzeige angegeben.

¹¹ Zur Identifizierung von systemischem Rassismus s. Amnesty International, Submission to the UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination on Germany, 111th Session, 20 November 2023 – 8 December 2023, <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2023-11/Amnesty-Bericht-Rassismus-Ueberpruefung-UN-Ausschuss-November-2023.pdf> (zuletzt abgerufen am 14.10.2024).

¹² Rheinland-Pfalz (Gesetz von 2014), Schleswig-Holstein (2016), Baden-Württemberg (2016), Bremen (2020), Berlin (2020), Hessen (2020 – allerdings ist das Amt noch unbesetzt), Mecklenburg-Vorpommern (2021), Brandenburg (2022) und auf Bundesebene (2024).



unterscheidet sich jedoch erheblich, insbesondere mit Blick auf die menschenrechtliche Anforderung der effektiven Untersuchungsbefugnisse.

B. ZUSAMMENFASSUNG

Amnesty International begrüßt die folgenden Punkte im vorliegenden Gesetzesentwurf:

- Die Stelle wird **unabhängig von den Innenbehörden** beim Landtag angegliedert
- Sie kann **von Amts wegen** tätig werden
- **Beschwerden aus der Bevölkerung** sind möglich, auch ohne eigene Betroffenheit
- Sie kann **Auskunft und Akteneinsicht** von Landesbehörden und -einrichtungen verlangen und **Diensträume** betreten, es gibt eine klare Regelung zu **Beantwortungsfristen**
- Sie kann **Zeug*innen und Sachverständige** selbstständig anhören
- **Beobachtungen von polizeilichen Großlagen** sind möglich
- Sie kann Informationen an Behörden wie die Staatsanwaltschaft **weiterleiten**
- Es bedarf einer **2/3-Mehrheit für eine Abwahl** der*des Beauftragten, das stärkt die Unabhängigkeit der Stelle
- Die Stelle ist zur Verschwiegenheit verpflichtet
- Die Stelle berichtet dem Landtag, was zu Transparenz beitragen und Veränderungen anstoßen kann

Amnesty International sieht bei den folgenden Punkten noch Nachbesserungsbedarf:

- Das Mandat der Stelle sollte die **Aufdeckung/Verbesserung von Fehlverhalten bzw. strukturellen Fehlentwicklungen** mehr in den Blick nehmen
- **Anonymen Meldungen** sollten ermöglicht werden
- Die **Eingabefrist** sowie das erforderliche „berechtigte Interesse“ von Polizeibeamt*innen sollten klarer geregelt werden
- Die Befugnisse der Stelle sollten durch ein **unangekündigtes Betretungsrecht** und **Statistiken** zu Beschwerden, Disziplinar- und Strafverfahren ergänzt werden
- Das **parallele Tätigwerden** und der Einfluss auf andere Verfahren sollten erweitert werden, insbesondere bei straf- oder disziplinarrechtlich relevanten Eingaben
- Ein **Anwesenheits-/Rederecht** im Innenausschuss sowie ein **strukturierte Dialog** mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft sollte eingerichtet werden



C. MENSCHENRECHTLICHE BEWERTUNG EINZELNER REGELUNGEN

I. AUFGABEN (§ 1 POLBEAUFG NRW)

Das Mandat der Stelle nach § 1 Polizeibeauftragengesetz Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: PolBeaufG NRW) betont die partnerschaftliche, einvernehmliche Klärung von Angelegenheiten, die an sie herangetragen werden.¹³ Die Stelle geht nach § 1 Abs. 2 S. 1 PolBeaufG NRW auch Hinweisen auf individuelles Fehlverhalten nach. Es ist unerlässlich, dass daneben auch Untersuchungen von strukturellen Mängeln ausdrücklich in die Aufgabenbeschreibung aufgenommen werden. Dies ist ein wichtiges Element, um zukünftige Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden.¹⁴ Viele Beschwerdeführenden erhoffen sich, dass ihre Eingaben zu strukturellen Veränderungen führen, damit sich vergleichbare Sachverhalte nicht wiederholen.¹⁵ Zudem wird dadurch im Sinne der Zielsetzung, die in der Gesetzesbegründung genannt wird, eine positive Fehlerkultur gefördert.

Amnesty International bewertet es positiv, dass die Stelle nach § 1 Abs. 2 S. 2 PolBeaufG NRW auch von Amts wegen tätig werden kann. Dies trägt zu einer effektiven Aufgabenerfüllung bei.

II. EINGABEN (§ 2 UND § 3 POLBEAUFG NRW)

Amnesty International begrüßt, dass sich nach § 2 Abs. 1 PolBeaufG NRW jede Person an die*den Beauftragte*n wenden kann, ohne dass eine persönliche Betroffenheit vorausgesetzt wird. § 2 Abs. 2 S. 1 PolBeaufG NRW sieht vor, dass Polizeikräfte sich bei einem „berechtigten Interesse“ an die Stelle wenden können. Hier sollte eine Konkretisierung erfolgen, dass ein solches Interesse bei menschenrechtlich relevantem Fehlverhalten oder Mängeln vorliegt und nicht bei reinen Individualinteressen von Beamt*innen. Dies würde auch mit der Regelung in § 5 Abs. 1 PolBeaufG NRW zur Sachverhaltsaufklärung im Einklang stehen. Positiv ist die Klarstellung nach § 2 Abs. 2 S. 2 PolBeaufG NRW, wonach den Beamt*innen bei Anrufung der Beauftragtenstelle kein Nachteil entstehen darf.

§ 3 PolBeaufG NRW sollte dahingehend abgeändert werden, dass auch anonyme Meldungen möglich sind. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass wichtige Hinweise zu Fehlverhalten oder Fehlentwicklungen die Stelle nicht erreichen, beispielsweise von Hinweisgebenden aus der Polizei. Jedenfalls sollte die Ergänzung, dass eine Befassung bei anonymen Eingaben im

¹³ Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) weist darauf hin, dass der Spagat zwischen Mediations- und Beschwerdestelle die Effektivität des Menschenrechtsschutzes schwächen kann. Eric Töpfer, Sonja John, Hartmut Aden, Analyse, Parlamentarische Polizeibeauftragte, Menschenrechtliche Empfehlungen für die Stellen in Bund und Ländern, November 2023, S. 21.

¹⁴ S. auch Eric Töpfer, Sonja John, Hartmut Aden, Analyse, Parlamentarische Polizeibeauftragte, Menschenrechtliche Empfehlungen für die Stellen in Bund und Ländern, November 2023, S. 27.

¹⁵ Marius Kühne, „Wir haben hauptsächlich Bildungsbürgertum“ – Der Zugang zu Polizeibeswerdestellen in Deutschland, Kriminologisches Journal 55 (2), 2023, S. 117–136, S. 132.



Ermessen des*der Beauftragten liegt, aus der Gesetzesbegründung in den Gesetzestext aufgenommen werden.

III. GRENZEN DES PRÜFUNGSRECHTS (§ 4 POLBEAUFG NRW)

Amnesty International ist besorgt, dass die Stelle nach § 4 Abs. 1 PolBeaufG NRW hinsichtlich eines parallelen Tätigwerdens zu anderen Verfahren sehr eingeschränkt ist. Insbesondere sollte sie bei strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevanten Eingaben in eine sachliche Prüfung einsteigen können. Beispiele für Regelungen, die in diese Richtung gehen, finden sich in Bremen und auf Bundesebene.¹⁶ Anderenfalls würden gerade bei schwerwiegenden Vorwürfen erneut Polizeikräfte gegen andere Polizeikräfte ermitteln. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt eine entsprechende Befugnis mit dem Ziel, strukturelle Missstände auch bei schwerwiegenden, strafrechtlich relevanten Fällen aufarbeiten zu können.¹⁷ Der Entwurf sieht in § 6 PolBeaufG NRW bereits vor, dass die gewonnen Erkenntnisse an die für ein Disziplinar- oder Strafverfahren zuständige Stelle weitergeleitet werden. Folglich droht keine Beeinträchtigung des Officialprinzips. Auch sollte ein Tätigwerden bei Eingaben möglich sein, die zuvor an das interne Beschwerdemanagement oder an eine Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz gingen. Beispielsweise ist es denkbar, dass die nicht zufriedenstellende Bearbeitung eines Sachverhaltes durch das interne Beschwerdemanagement zu einer Eingabe führen kann. Beeinträchtigungen anderer Verfahren können dadurch ausgeschlossen werden, dass der unabhängigen Beauftragtenstelle aufgegeben wird, sich während laufender Verfahren zu dem betroffenen Fall nicht öffentlich zu äußern. Folglich ist eine zusätzliche Befassung durch die Beauftragtenstelle aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Aufträge und Befugnisse sinnvoll.

Zudem sollte die Regelung zur Eingabefrist nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 PolBeaufG NRW umformuliert werden. Da Personen oft Bedenkzeit benötigen und Beratung in Anspruch nehmen werden, bevor sie sich an die Stelle wenden, ist die grundsätzliche Zwei-Monatsfrist zu kurz bemessen, um die Inanspruchnahme der Stelle zu gewährleisten.

IV. BEFUGNISSE (§ 5 POLBEAUFG NRW)

Amnesty International begrüßt die vorgesehenen Befugnisse der*des Beauftragten. Nach § 5 Abs. 2 S. 1 PolBeaufG NRW kann sie von den zuständigen Landesbehörden und -einrichtungen Auskunft verlangen und Akteneinsicht ersuchen. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass § 5 Abs. 2 S. 3 PolBeaufG NRW den Umfang und die Frist für die Beantwortung klar benennt. Mit Blick auf Personalakten sollte die Möglichkeit der Einsichtnahme geprüft werden.

¹⁶ § 10 BremPolBG, § 6 PolBeauftrG.

¹⁷ Eric Töpfer, Sonja John, Hartmut Aden, Analyse, Parlamentarische Polizeibeauftragte, Menschenrechtliche Empfehlungen für die Stellen in Bund und Ländern, November 2023, S. 27.



Auch das Betretungsrecht von Polizeibehörden und Einrichtungen nach § 5 Abs. 3 PolBeaufG NRW ist ein wichtiges Element der Sachverhaltsaufklärung. Ihre Effektivität wird jedoch dadurch beeinträchtigt, dass eine vorherige Anmeldung erforderlich ist. Dieses Erfordernis sollte entfallen.¹⁸ Darüber hinaus sollte die Stelle in schwerwiegenden Fällen eine sofortige Untersuchung eines Tatorts durchführen können.¹⁹

Es ist positiv zu bewerten, dass die Stelle nach § 5 Abs. 4 S. 1 PolBeaufG NRW beteiligte Polizeikräfte sowie die Leitung der betroffenen Polizeibehörde oder Einrichtung zur Stellungnahme auffordern kann. Darüber hinaus ist Befugnis zur Anhörung von Bürger*innen und Sachverständigen nach § 5 Abs. 4 S. 2 PolBeaufG NRW ein essenzieller Bestandteil der Sachverhaltsaufklärung.

Amnesty International befürchtet, dass die weitgefassten „zwingenden Geheimhaltungsgründe“ nach § 5 Abs. 5 Nr. 3, S. 2 PolBeaufG NRW die Sachverhaltsaufklärung übermäßig beeinträchtigen können. Da die*der Beauftragte einer erweiterten Sicherheitsprüfung nach § 11 Abs. 1 S. 5 PolBeaufG NRW unterliegt und nach § 17 PolBeaufG NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, bedarf es mindestens einer Konkretisierung, welche Nachteile durch eine Mitteilung an die Stelle denkbar und von hinreichender Relevanz wären.

Außerdem sollte für die Untersuchung von Fehlentwicklungen ein Einsichtsrecht in die Statistiken zu Beschwerden, Disziplinar- und Strafverfahren bei der Polizei eingeführt werden.²⁰

V. ERLEDIGUNG UND ABSCHLUSS DES VERFAHRENS (§ 6 POLBEAUFG NRW)

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 PolBeaufG NRW hat die Stelle auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Das Deutsche Institut für Menschenrechte weist darauf hin, dass der „Spagat zwischen Mediations- und Beschwerdestelle“ die Effektivität des Menschenrechtsschutzes schwächen kann.²¹ Daher sollte die Funktion, Fehlverhalten oder strukturellen Mängeln abzuwehren, hervorgehoben werden. Positiv ist, dass die*der Beauftragte nach § 6 Abs. 3 S. 4 PolBeaufG NRW den Vorgang an die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle weiterleiten kann. Hier sollte entsprechend § 6 Abs. 2 PolBeaufG NRW ergänzt werden, dass diese Stellen der*dem Beauftragten über die veranlassenen Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichtet.

¹⁸ Vgl. § 3 Abs. 5 BbgPBG oder § 16 Abs. 4 S. 2, § 4 Abs. 1 BüPoIBG.

¹⁹ Amnesty International, Positionspapier zu unabhängigen Untersuchungsmechanismen, 2018, <https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-amnesty-positionspapier-zu-unabhaengigen>, S. 6.

²⁰ Vgl. § 3 Abs. 8 BbgPBG oder § 6 Abs. 6 PolBeauftrG.

²¹ Eric Töpfer, Sonja John, Hartmut Aden, Analyse, Parlamentarische Polizeibeauftragte, Menschenrechtliche Empfehlungen für die Stellen in Bund und Ländern, November 2023, S. 21.



VI. STELLUNG DER*DES BEAUFTRAGTEN (§ 9ff. POLBEAUFG NRW)

§§ 9 Abs. 1, § 11 Abs. 5 PolBeaufG NRW regelt die Unabhängigkeit und die erforderliche Fachkunde der*des Beauftragten. Eine entsprechende Vorschrift sollte für die Mitarbeitenden der Stelle ergänzt werden, die insbesondere eine Vereinbarkeit mit einem Dienstverhältnis bei der Polizei ausschließt. Denn nach Auffassung von Amnesty muss ein unabhängiger Kontrollmechanismus über angemessene personelle und materielle Ressourcen verfügen und von Fachkräften mit der notwendigen Unparteilichkeit, Fachkompetenz (insbesondere im Bereich Diskriminierungssensibilität), Unabhängigkeit und Integrität besetzt werden.²²

Die Unabhängigkeit der Stelle wird dadurch gestärkt, dass eine Abberufung der*des Beauftragten nach § 12 Abs. 1 S. 1 PolBeaufG NRW einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

VII. WEITERES

Die Verschwiegenheitspflicht nach § 17 PolBeaufG NRW trägt dazu bei, dass die Stelle ihre Aufgaben vertraulich wahrnehmen kann. Dies sollte auf Bundesebene durch ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht in der Strafprozessordnung ergänzt werden, damit unter anderem Hinweisgebenden aus der Polizei absolute Vertraulichkeit zugesichert werden kann.²³

Der Tätigkeitsbericht nach § 18 PolBeaufG NRW trägt zur Transparenz bei und kann Veränderungen in der Polizei anstoßen.

Neben dem verbindlichen Erfahrungsaustausch mit dem Innenministerium und Polizeivertretenden sollte ein strukturierter Dialog mit Wissenschaft, Beratungsstellen und Zivilgesellschaft ergänzt werden.²⁴ Dieser kann die Stelle bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Aufgabe beraten und dabei unterstützen, strukturelle Zusammenhänge sichtbar zu machen.²⁵

Außerdem sollte der Stelle eine Anwesenheits- und Rederecht im Innenausschuss eingeräumt werden, um dort jederzeit relevante Hinweise einbringen zu können.²⁶

²² Vgl. Amnesty International, Police Oversight, Police and Human Rights Programme – Short paper series No. 2, 2015.

²³ Vgl. Amnesty International, Deutschland: Neue*r Bundespolizeibeauftragte*r bedeutet mehr rechtsstaatliche Kontrolle, 18.01.2024, <https://www.amnesty.de/deutschland-bundespolizeibeauftragter-rechtsstaatliche-kontrolle> (zuletzt abgerufen am: 14.10.2024).

²⁴ Vgl. § 19 BremPolBG zur Einrichtung eines Beirats in Bremen.

²⁵ Eric Töpfer, Sonja John, Hartmut Aden, Analyse, Parlamentarische Polizeibeauftragte, Menschenrechtliche Empfehlungen für die Stellen in Bund und Ländern, November 2023, S. 27.

²⁶ Vgl. § 6 Abs. 2 BbgPolBG; § 3 Abs. 2 BremPolBG.



Für eine erfolgreiche Einrichtung der Stelle ist des Weiteren zu beachten, dass Menschen mit geringer Beschwerdemacht, zum Beispiel Menschen ohne entsprechende Deutsch- oder Englischkenntnisse oder ohne sicheren Aufenthaltsstatus, sich nur selten an bestehende Polizeibeauftragte in anderen Bundesländern wenden.²⁷ Dafür ist ein proaktives Vorgehen und die gezielte Ansprache marginalisierter Bevölkerungsgruppen durch die Stelle geboten. Um das Angebot und die Ansprache bedarfsgerecht zu gestalten, empfiehlt Amnesty International dringend eine ernsthafte Einbeziehung von Beratungsstellen, Betroffenenverbänden sowie weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen.

²⁷ Marius Kühne, „Wir haben hauptsächlich Bildungsbürgertum“ – Der Zugang zu Polizeibeschwerdestellen in Deutschland, *Kriminologisches Journal* 55 (2), 2023, S. 117–136, S. 127–129.

